

- Hygienekonzept zur Durchführung des Ligaspielbetriebs 2021/22

Grundlage sind die Beschlüsse der Sportministerkonferenz der Länder, die Verordnung des Landes Schleswig-Holstein, die Empfehlungen des Deutschen Volleyball Verbandes (DVV), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbands (SHVV).

Das vorliegende Konzept Kieler TV 3. Herren basiert auf den vorgenannten Konzepten der übergeordneten Institutionen und Vereinigungen.

Folgende Leitgedanken liegen dem Konzept zu Grunde:

1. Für alle aktiv Beteiligten gilt die §11 Abs. 2a Corona-BekämpfVO

- (1) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
- (2) Kinder bis zur Einschulung,
- (3) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
- (4) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
- (5) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

2. Reduzierung von Infektionsrisiken für Spieler/Betreuer/Schiedsrichter bzw. -prüfer:

- Trennung von anderen Personengruppen;
- Einhaltung von Verhaltensregeln;
- Prämisse: Abstandsregeln NICHT immer umsetzbar;
- Spieler und Betreuer sowie Schiedsrichter/Linienrichter tragen ab Zutritt der Wettkampfstätte außerhalb der Wettkampfzone (bspw. auf dem Weg zur Umkleidekabine/Toilette) eine Mund-Nase-Bedeckung;

3. Zuschauer

- Es gilt die **§11 Abs. 2a Corona-BekämpfVO (siehe 1. (1)-(5))**
- müssen eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Einhaltung von Abstands- (Mindestabstand von 1,5 Metern) und Verhaltensregeln;
- Max. 20 Personen, um eine Gesamtzahl von 50 Personen in der Halle nicht zu überschreiten

4. Kontaktnachverfolgung im Fall einer Infektion:

- Kontaktdaten aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personengruppen sind bekannt;

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Konzept auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb bestätigt jeder Teilnehmer, dass die folgenden Punkte gelesen und verstanden wurden, er sich an das Konzept hält, keine Haftungsansprüche an den Ausrichter

oder Verband stellen kann und ihm bewusst ist, dass trotz der Schutzmaßnahmen ein Restrisiko besteht, sich bei der Teilnahme am Spielbetrieb mit COVID-19 zu infizieren. Die Teilnehmenden erklären sich bereit, Verantwortung zu übernehmen und werden sich an die aufgeführten Vorgaben und Empfehlungen halten.

1. GRUNDSÄTZE FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1. AKTIV BETEILIGTE

Aktiv Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Spiel **beteiligt sind**:

- Spieler und Betreuerteams der beiden beteiligten Mannschaften, jeweils bis zu 14 Spieler;
- Betreuerteam auf der Mannschaftsbank;
- Schiedsrichter/Linienrichter: zwei Schiedsrichter, Schreiber und ggf. Schreiberassistent, vier zusätzliche Linienrichter

Zugangsregelungen für aktiv Beteiligte:

- Entsprechend der Landesverordnung Schleswig-Holstein gilt die 2G+ Regelung
- Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung; (4 Wochen Aufbewahrungsfrist)
- Aufklärung über das vor Ort befindliche Hygienekonzept vom Hygienebeauftragten
- Händedesinfektion;
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb des Wettkampfgeländes

1.2 AUFGABEN UND VERHALTEN AM SPIELTAG

Die Heimmannschaft bestimmt einen Hygienebeauftragten.

- Sowohl die Heimmannschaft als auch die Gastmannschaft füllen die Vorlage „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ aus. Die Vorlage ist unmittelbar nach dem Eintreten in die Halle dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
- Der Hygienebeauftragte der Heimmannschaft weist die Gastmannschaften bei Ankunft auf die standortspezifischen Besonderheiten hin.
- Die Namen der eingesetzten Schiedsrichter (1. SR, 2. SR, Schreiber und ggf. Schreiberassistent) und Linienrichter werden in SAMS Score erfasst.
- Es werden ausschließlich personalisierte Getränkeflaschen am Spielort eingesetzt.

1.3 SCHIEDSGERICHT:

- Das Schiedsgericht betritt die Wettkampfstätte maximal 45 min vor Spielbeginn des ersten Spiels
- Schreiber bringen ihre persönlichen Schreibutensilien mit;

1.4 KABINENNUTZUNG

Den Mannschaften werden durch den Ausrichter feste Gemeinschaftsräume (Umkleidekabinen) zugewiesen, die Zuordnung wird zusätzlich durch Aushänge deutlich sichtbar gemacht.

Jeder Spieler sorgt eigenständig für ausreichend Flüssigseife, Handtuch sowie Desinfektionsmittel zum Eigenbedarf.

Die gute und regelmäßige Durchlüftung der Umkleideräume wird gewährleistet.

1.5 HYGIENEBEAUFTRAGTER AM SPIELTAG

Der Hygienebeauftragte koordiniert am Spieltag die Umsetzung der Hygienekonzepte und ist Ansprechpartner für Hygienefragen:

- Entgegennahme der Listen der Kontaktdaten zur Nachverfolgung und ggf. stichprobenartige Überprüfung der Gesundheitsnachweise
- Koordination sämtlicher Hygiene-relevanter Aufgaben am Spieltag;
- rechtzeitige Anwesenheit in der Spielhalle zur Kontrolle des Aufbaus aller Schutzmaßnahmen des Hygienekonzepts;
- Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Laufwege und Beschilderungen in der Spielstätte;
- Ansprechpartner zum Thema Hygiene

2. VERANSTALTUNGSORT / SICHERHEITSMÄßNAHMEN

2.1 ZUGANGREGELUNGEN FÜR ZUSCHAUER

- Gültiges Gesundheitszertifikat (2G+-Regel)
- Angabe der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung
- Aufklärung über das vor Ort geltende Hygienekonzept
- Händedesinfektion;
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung;
- Einhaltung von Abstands- und Verhaltensregeln;

2.2 WEGFÜHRUNG

- innerhalb der Spielstätte werden potentielle Engpässe definiert und durch eine geeignete Wegführung geregelt; dies kann durch Einbahnstraßenregelungen, räumliche Trennungen der Laufrichtung und / oder durch „Halteverbote“ (Bereiche, in denen kein Aufenthalt erlaubt ist) erfolgen;

2.3 BEREITSTELLUNG VON TOILETTEN UND ANDEREN SANITÄREN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

- Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.

2.4 VERPFLEGUNG

- Auf Buffet wird verzichtet.